

**Bekanntmachung der Feststellung über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Verbandsgemeinde Trier-Land, 54295 Trier, beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für die Renaturierung des Trierweiler Baches (Gewässer III. Ordnung) in 54311 Trierweiler. Das Plangebiet beginnt südwestlich der Straße „Im Flürchen“ und erstreckt sich über knapp 1.350 Meter Fließstrecke des Trierweiler Baches. Der Renaturierungsbereich endet mit der Kreuzung der Straße „Zum Mühlenbach“.

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Diese im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich machen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
-Untere Wasserbehörde-
Az.: 11.552044/00
54290 Trier, den 17.10.2023

Im Auftrag



Norbert Rösler
-Baudirektor-